

Schuld des Täters zu berücksichtigen sind, in dieser allgemein gehaltenen Aussage zuzustimmen. Auch der Versuch, die Frage nach den Auswirkungen begünstigender Bedingungen auf die strafrechtliche Verantwortlichkeit bei fahrlässig begangenen Delikten zu beantworten, ist zu begrüßen, da sich die bisherigen Veröffentlichungen zu diesem Problem vornehmlich auf vorsätzlich begangene Straftaten beziehen (vgl. dazu insbesondere OG, Urteil vom 2. Juli 1965 — 3 Zst 7/65 — NJ 1965 S. 581; OG, Urteil vom 29. Oktober 1965 - 2 Zst 5/65 - NJ 1965 S. 768).

Dieser Versuch ist jedoch im konkreten Fall mißlungen. Aus dem Vorliegen strafatbegünstigender Bedingungen können sich zwar Folgerungen für den Grad der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ergeben — wobei solche Faktoren sowohl strafmildernd als auch straferschwerend sein können. Das Stadtgericht hat indes nicht berücksichtigt, daß solch'e Konsequenzen nicht zwingend in jedem Fall vorliegen müssen; denn „aus der bloßen Existenz von begünstigenden Bedingungen lassen sich keine Schlußfolgerungen für die strafrechtliche Verantwortlichkeit ableiten“ (vgl. *M a n e c k e*, NJ 1965 S. 287).

Der Mangel in der Begründung der Rechtsmittelentscheidung besteht darin, daß ein tatsächlich vorliegender begünstigender Umstand (die nicht ausreichende Beleuchtung des auf der Fahrbahnmitte aufgestellten Sperrschildes) mit der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Angeklagten hinsichtlich der fahrlässigen, durch Alkoholmißbrauch ausgelösten Körperverletzung mechanisch verknüpft und im Ergebnis als strafmildernd bewertet wurde. Zwischen dem unbeleuchteten Verkehrsschild und der späteren Körperverletzung bestand jedoch kein Zusammenhang; denn der Angeklagte ist nicht wegen Sachbeschädigung durch Überfahren des Verkehrsschildes, sondern wegen einer fahrlässigen Körperverletzung zur Verantwortung gezogen worden.

Daß ein solcher Zusammenhang nicht vorliegt, ergibt sich auch aus dem Urteil des Stadtgerichts selbst. Es führt aus, daß außer dem unbeleuchteten Verkehrsschild noch andere Umstände eine besondere, vom Normalen abweichende Verkehrssituation ankündigten, und meint damit die 40 m hinter dem Sperrschild von einer Vielzahl erleuchteter Stablaternen und Lampions ausgehenden Lichteffekte. Allein das hätte bei jedem nüchternen Kraftfahrer trotz des späten Erkennens des Verkehrszeichens die richtige Reaktion, nämlich das Bremsen, ausgelöst.

Das Stadtgericht durfte demnach die Tatsache, daß das Sperrschild nicht beleuchtet war, nicht als eine begünstigende Bedingung bewerten, durch die die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Angeklagten wegen der von ihm begangenen, durch die enthemmende Wirkung des Alkohols ausgelösten fahrlässigen Körperverletzung gemindert wurde.

Dem steht die durchaus zutreffende Forderung nicht entgegen, Verkehrszeichen, die sich mitten auf der Fahrbahn befinden, bei Dunkelheit so zu beleuchten, daß die sich ihnen nähernden Kraftfahrer die veränderte Verkehrssituation aus ausreichender Entfernung mit Sicherheit erkennen und ihre Fahrweise entsprechend einrichten können. Unter Umständen kann ein unbeleuchtetes Verkehrsschild durchaus einen strafatbegünstigenden Einfluß haben und möglicherweise die strafrechtliche Verantwortlichkeit sogar gänzlich aufheben. Man denke nur daran, daß der Kraftfahrer beispielsweise bei regennasser Straße oder Eisglätte scharf bremsen muß, dadurch ins Schleudern gerät und dabei andere Personen verletzt.

Trotz der nicht überzeugenden Begründung ist jedoch

der Entscheidung des Stadtgerichts im Ergebnis zuzustimmen. Der Ausspruch der höchstzulässigen Strafe von drei Jahren Gefängnis nach § 230 StGB durch das Stadtbezirksgericht war im Hinblick auf die glücklicherweise nicht allzu erheblichen Folgen (die meisten der verletzten Personen hatten deshalb weder Strafantrag gestellt noch Schadenersatz begehrt) sowie unter Berücksichtigung der Persönlichkeit des Täters (nicht vorbestraft, über 100 000 km unfallfrei gefahren) und seiner Einstellung zur Tat nicht gerechtfertigt. Die Herabsetzung der Strafe durch das Stadtgericht auf zwei Jahre Gefängnis war deshalb geboten, zumal ohnehin bei der vollen Ausschöpfung eines gesetzlich zulässigen Strafrahmens das Prinzip der notwendigen Differenzierung im Strafausspruch nicht verletzt werden darf.

Dr. Hans Neumann,
Oberrichter am Obersten Gericht

Arbeitsrecht

§§ 45, 46 Abs. 3 GBA (a. F.), § 43 GBA (n. F.).

Wie für andere leistungsabhängige Lohnformen gilt auch für das leistungsabhängige Gehalt der Grundsatz, daß der Werk tätige bei Erfüllung der vorgegebenen Kennziffern Anspruch auf die dafür vorgesehene Entlohnung einschließlich des entsprechenden Mehrleistungslohns hat. Dieser Lohnanspruch kann ggf. im arbeitsrechtlichen Verfahren vor der Konfliktkommission bzw. dem Gericht geltend gemacht werden.

OG, Urt. vom 23. Juni 1961 — Za 11/67.

Der Verklagte ist bei dem Kläger als Hauptbuchhalter beschäftigt. Auf Grund einer Direktive des Volkswirtschaftsrates über die Einführung leistungsabhängiger Gehälter für die Leiter und leitenden Mitarbeiter im Jahre 1965 hat der Generaldirektor der betreffenden WB in einer Richtlinie vom 10. Februar 1965 festgelegt, daß Hauptbuchhalter zu den Führungskräften der Gruppe (Leiter) gehören. Daraufhin hat der Kläger mit dem Verklagten am 26. April 1965 schriftlich die Gewährung eines leistungsabhängigen Gehalts vereinbart. Danach wurden von der quartalsweise errechneten Gehaltsprämie 30 % einbehalten, die nach der Rechenschaftslegung vor dem Generaldirektor für das Jahr insgesamt ausgezahlt werden sollten. An den Verklagten wurden nach Erfüllung der vorgegebenen Kennziffern im II., III. und IV. Quartal 1965 insgesamt 2184 MDN als Gehaltsprämie gezahlt und insgesamt 936 MDN als 30 % des Gesamtbetrags der errechneten Gehaltsprämie einbehalten. Im Ergebnis der Rechenschaftslegung am 4. März 1966 hat der Generaldirektor für den Verklagten die Auszahlung der Gehaltsprämie für das IV. Quartal 1965 genehmigt, aber zugleich angewiesen, daß ihm der einbehaltene Anteil der Gehaltsprämie nicht auszuzahlen sei, weil außerhalb der vereinbarten Kennziffern Mängel im Abrechnungswesen festgestellt wurden, die auf eine unzureichende Kontrolltätigkeit des Verklagten zurückzuführen seien. Während Konfliktkommission und Kreisgericht entschieden, daß dem Verklagten 936 MDN anteilige Gehaltsprämie für das Jahr 1965 zu zahlen seien, hat das Bezirksgericht auf den Einspruch (Berufung) des Klägers den Anspruch des Verklagten als unzulässig abgewiesen.

Gegen dieses Urteil richtet sich der Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts, der Erfolg hatte.

Aus den Gründen:

Das Bezirksgericht hat seine Entscheidung unzutreffend auf § 6 Abs. 4 Buchst. c des Beschlusses über die Durchführung von Rechenschaftslegungen in der volkseigenen Wirtschaft Vom 11. Oktober 1962 (GBI. II S. 715) ge-